

Integration - der neue Imperativ in Politik und Pädagogik



ARIAN SCHIFFER-NASSERIE

**Dr. Arian Schiffer-Nasserie ist Professor für Soziale Arbeit
an der Evangelischen Fachhochschule RWL in Bochum.**

„Unser Zusammenleben soll von Respekt, gegenseitigem Vertrauen, von Zusammengehörigkeitsgefühl und gemeinsamer Verantwortung geprägt sein...

Integration bedeutet, sich einer Gemeinschaft zugehörig zu fühlen, ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, wie man in der Gesellschaft zusammenlebt.“

(Bundesministerium des Innern, 2012, [www. bmi. bund. de](http://www.bmi.bund.de): Integrationspolitik)

Integration gilt mittlerweile als unhinterfragbarer Wert und allseitige Verpflichtung; vor allem gegenüber den Zuwanderern. Von ihnen werden Integrationsleistungen, letztlich ein Bekenntnis zu Deutschland erwartet, wie immer das aussehen mag. Bei aller durchgesetzten Selbstverständlichkeit müsste diese Erwartung unbefangen betrachtet - verwundern.

Erstens entscheiden sich die Zuwanderer ja im Unterschied zu den autochthonen Deutschen bewusst und aus freien Stücken - manche sogar unter Lebensgefahr — für ein Leben in der Bundesrepublik. Offenbar finden sie das Land und den Staat vergleichsweise gut für ihre Belange. Warum zählt das nicht als klares Bekenntnis? Warum gilt das nicht als „Abstimmung mit den Füßen“ für diesen deutschen Staat — wie es früher einmal, bei einer anderen grenzüberschreitenden Wanderungsbewegung, gedeutet wurde? Und umgekehrt: Warum gilt der Umstand, dass man von deutschen Eltern geboren wird und damit ungefragt nach Art. 116 GG zum deutschen Staatsbürger gemacht wird, als selbstverständlicher, quasi- natürlicher Ausweis von gelungener Zugehörigkeit, so dass sich jedes Bekenntnis erübrigt? Man hat doch gar keine andere Wahl! Offenbar wird mit dem geforderten Bekenntnis also etwas ganz anderes erwartet als die freie Hinwendung eines Menschen zu

einem Land auf Grundlage eines begründeten Vergleichs der Lebensbedingungen...

Zweitens muss auch die Forderung nach Zugehörigkeit und Bindung gegenüber Deutschland verwundern, ist es doch meist so, dass die Zuwanderer so sehr an ihrem Verbleib in Deutschland hängen, dass die deutschen Behörden physischen Zwang einsetzen, um den unerwünschten Aufenthalt zu beenden und die Betroffenen rechtlich einwandfrei nach den Buchstaben des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG §§ 50-62) abzuschicken. Warum sind die Versuche der Migranten, um jeden Preis zu bleiben, nicht eindeutiger Beweis ihrer „Bindungen an Deutschland“, sondern vielmehr ein strafbarer Verstoß gegen das Zuwanderungsrecht? Offenbar ist mit den erwähnten Bindungen etwas anderes gemeint als der Wunsch der Zuwanderer, in Deutschland bleiben zu dürfen...

Drittens schließlich muss erstaunen, dass man mittlerweile genau jenen Personen mangelnde Integrationsbereitschaft vorwirft, die noch bis letztes nur befristet in Deutschland Dienst tun und dann „heimkehren“ sollten, weil der deutsche Staat nach dem Willen seiner Politiker partout „kein Einwanderungsland“ sein sollte; die Zuwanderer „ihre Heimat“ also per Definitionem wo anders zu suchen hatten als in Deutschland, wo man ihnen Vorwürfe der „Durchrassung“, der unerwünschten Inbesitznahme von Arbeitsplätzen etc. nicht ersparte und wo bis heute Übergriffe gegen „die Fremden“ auf Volksfesten und in „Gemeinschaftsunterkünften“ zum Zusammenleben mit dieser schönen Gemeinschaft gehören. Wie kommt es zu diesem seltsamen Standpunktwechsel, demzufolge von den Zuwanderern nun erwartet wird, was ihnen fast 50 Jahre lang verwehrt wurde? Integration?! Offenbar hängt es gar nicht an den Zuwanderern, ob, wann und inwiefern ihre

Bereitschaft, im neuen Land Fuß zu fassen, erwünscht ist oder nicht...

Der folgende Beitrag möchte diese (vermeintlichen) Widersprüche und Fragen auflösen, indem er vor dem Hintergrund der deutschen Ausländer- und Migrationspolitik zu erklären versucht, *was Integration ist* und auf den Begriff bringt, was da eigentlich verlangt wird.

Der staatliche Grundsatzvorbehalt gegenüber Ausländern

Integration, also die wie auch immer gefasste Eingliederung in ein wie auch immer gefasstes Gemeinsames, unterstellt zunächst einmal den prinzipiellen *Aus*-schluss der zu Integrierenden, hier also wörtlich der Tat-länder. Dass dies nicht einfach Wortspielerei ist, zeigt sich im Ausländerrecht eines jeden Nationalstaats; im Falle der Bundesrepublik gegenwärtig im Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet-AufenthG). Indem der Gesetzgeber dort genau definierte Bedingungen, Titel und Zwecke des rechtmäßigen Aufenthalts von Ausländern und Modalitäten einer gesetzeskonformen Ein- und Ausreise der fremden Staatsbürger bestimmt - „Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels...“ (§ 4 AufenthG) stellt er im Gegenzug klar, dass all jene Ausländer, die seine Kriterien nicht erfüllen, auf seinem Hoheitsgebiet grundsätzlich nichts zu suchen haben.

Vor der Integration von besonderen Gruppen steht also erst einmal die - durchaus wörtlich gemeinte - allgemeine *Ausgrenzung* der Ausländer: „Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen.“ (§ 15 Abs. 1 AufenthG) Und: „Ein Ausländer

soll zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann.“ (Ebd. Abs. §) Ab- und Ausgrenzung, Exklusion unter Anwendung gewaltsamer Mittel ist also die *Regel*, auf die sich alle rechtlichen Bestimmungen der erwünschten Zuwanderung und des Aufenthalts von Ausländern als Ausnahmetatbestand beziehen. Dies verdankt sich — entgegen weit verbreiteter Vorstellung - nicht abweichenden Sprachen, Kulturen, Religionen oder Sitten:

- Weder berechtigten Beherrschung und Praktizierung deutscher Sprache, Kultur, Religion und Sitte einen Ausländer zu einem Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik - promovierte Germanisten aus Afrika oder Lateinamerika z.B. sind Ruhrgebietlern oder Bayern in Grammatik und Aussprache zwar meist haushoch überlegen, werden darüber aber keineswegs zu Inländern und erhalten oft nicht einmal ein Visum, gleichgültig, wie sehr sie Lessing oder Herder, Weißbier oder Bockwurst, föderales Bildungswesen, den lieben Gott oder seinen deutschen Papst kennen und schätzen.
- Noch wird umgekehrt einem Inländer die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt oder sein Aufenthalt gewaltsam beendet, weil er sich an sprachlichen, kulturellen, religiösen oder sittlichen Normen und Werten vergeht. Im Gegenteil: Deutscher wird man gemäß Art. 116 GG und dem darauf beruhenden Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Regel durch Geburt, also unabhängig von Sprache und Moral, die den kleinen Inländern bekanntlich eher fremd sind.

Überhaupt dürfte es in einer „pluralisierten und individualisierten Gesellschaft“ vor lauter Parallelgesellschaften zwischen bayerischen Landfrauen und Berliner Schwulenszene, zwischen bibeltreuen Christen und aufgeklärten Religionskritikern, zwischen abgehängtem Prekariat und Millionären kaum große Gemeinsamkeiten in Fragen der Lebensführung, Weltanschauung oder auch nur der Wortwahl geben - abgesehen davon, was sich diese Gruppen zu sagen hätten, träfen sie aufeinander. Umgekehrt haben Germanisten, Unternehmer, Christen oder Arme durchaus grenzübergreifend ähnliche Probleme, Sitten und Gebräuche und Interessen.

Die kategorische Ausgrenzung der Ausländer in modernen Nationalstaaten begründet sich also nicht über individuelle bzw. kulturelle Eigenschaften „der Fremden“. Der Grund des prinzipiellen staatlichen Vorbehalts ist — wie sollte es auch anders sein - ihrer *politischen* Eigenschaft geschuldet. Als Bürger fremder Staaten unterstehen Ausländer der politischen Verfügungsgewalt auswärtiger Souveräne. Als deren Volk sind sie „ihren“ Staaten, d.h. ihren Regierungen und ihrem Recht, praktischen Gehorsam und ihrer Nation geistige Loyalität schuldig. Sie halten sich an die russischen, türkischen oder amerikanischen Gesetze, bezahlen Steuern, gehorchen in Krieg und Frieden den Entscheidungen ihrer Regierungsoberhäupter und sind zu alledem in der Regel auch noch stolz, Russen, Türken oder Amerikaner zu sein. Kurzum: Ausländer sind ebenso sehr und meist ebenso selbstverständlich die menschliche Basis auswärtiger, konkurrierender Mächte wie dies der hiesige Staat für seine eigenen Staatsbürger quasi-natürlich per Geburt erwartet und gewohnt ist. Und eben

das macht die Sache mit den fremden Staatsbürgern für ihn so problematisch.

Denn anders als bei seinen Bürgern kann er nicht exklusiv und souverän über die Ausländer verfügen. Sie sind und bleiben Teil eines fremden, konkurrierenden Staats, sind *deren* Volk, die Basis und Ressource von dessen Macht. Und gerade, weil in diesen grundsätzlichen Fragen alle modernen Nationalstaaten sehr *identisch* konstruiert sind, weil sie ihre Völker für sich, für ihre internationale Konkurrenz um Wachstum und politischen Einfluss beanspruchen, misstrauen sie den jeweils fremden Staaten und deren Bürgern erst einmal grundsätzlich. *Ausgrenzung, nicht Integration*, ist die Regel im Umgang mit Ausländern. Entgegen weit verbreiteten Vorstellungen sind es deshalb auch nicht die Zuwanderer, die entscheiden, ob sie „zu uns kommen“. Stattdessen unterliegt die Entscheidung, wer sich mit welchem Aufenthaltstitel wie lange hier rechtmäßig aufhalten darf - wie in jedem Staat -, den hoheitlichen Bestimmungen der Bundesrepublik in Form des Zuwanderungs- und Aufenthaltsrechtes. Und dieses „Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung (!) des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland“ (§ 1 Abs. 1 AufenthG).

Relativierung des Vorbehaltes: Nützlichkeit

Auf Grundlage seines prinzipiellen Vorbehaltes gegenüber den Ausländern als Staatsbürger fremder Mächte macht der Gesetzgeber Ausnahmen, sofern dies entweder den „wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik“ oder aber ihren „humanitären Verpflichtungen“ (§1 Abs.

1 AufenthG) entspricht. Er knüpft die Gewährung eines (un-)befristeten Aufenthalts

rechts also an ihm genehme Aufenthaltzwecke (§§ 16-36 AufenthG).

Wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen. Wie alle erfolgreichen, „globalisierten“ Staaten, deren Macht auf der Mehrung des privaten Reichtums ihrer kapitalistischen Volkswirtschaft beruht, behandelt die Bundesrepublik die ökonomischen Ressourcen der ganzen Welt, über die ja immerhin fremde Nationalstaaten verfügen, als potentiell Mittel *ihrer* nationalen Bereicherung. Die Grenzen, die ihr andere Souveräne hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Land und Leute ziehen, sollen sich nicht als Schranke des Wachstums *ihrer* Unternehmer geltend machen. Neben der Nutzung fremder Rohstoff-, Waren- und Kapitalmärkte ist für deren Geschäftsinteresse auch der ausländische Arbeitsmarkt mit seinen Menschen interessant.

Am Zweck seiner bedingten Grenzöffnung lässt der deutsche Staat dabei keinen Zweifel: „Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland ...“ (§ 18 AufenthG). Migranten dien(t)en hier als mobile Reserve um das vorhandene nationale Arbeitskräftepotential bei Bedarf quantitativ (Gast- und Saisonarbeiter) und qualitativ (Fachkräfte, Hochqualifizierte, Wissenschaftler) aufzubessern und zu erweitern. Durch die Zuführung fremdländischer Arbeitskräfte auf den heimischen Arbeitsmarkt hilft der Nationalstaat seinen nachfragenden Unternehmern gleich mehrfach.

I In Zeiten von Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung, welche die Löhne hochtreibt und das Wachstum beschränkt, sorgt er für Abhilfe durch billige und willige „Fremdarbeiter“. Damit kann das landesübliche Lohnniveau branchenspezifisch oder allgemein jederzeit unterboten werden.

Mit ihren exklusiven technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten - Stichwort: „ausländische Experten“ (brain-drain) - verschafft die Bundesrepublik den heimischen Universitäten, Unternehmen, der Armee oder auch dem Spitzensport einen Vorsprung gegenüber ausländischen Konkurrenten. Konjunkturelle und saisonale Schwankungen des Arbeitsmarktes können besser und kostengünstiger ausgeglichen werden, indem man Aufzucht- und Ausbildungskosten von Saison- und Wanderarbeitern auf das Herkunftsland abwälzt, eine flexible Ergänzung zum schwerfälligen Planungswesen der staatlichen Ausbildungssysteme gewinnt und die temporär angewandten Arbeitskräfte in Zeiten geringer Nachfrage wieder ausweisen kann, womit Arbeitslosigkeit und die Folgeprobleme ebenfalls nach auswärts verlagert werden.

- Mit der Zulassung ausländischer Studenten sollen heimische Unternehmen für ihre grenzüberschreitenden Geschäfte perspektivisch über Arbeitskräfte verfügen, die mit den sprachlichen, rechtlichen, technischen oder ökonomischen Sitten der Geschäftspartner, Kunden und Konkurrenten ebenso vertraut sind wie mit den deutschen Bedingungen und so als Brückenkopf für neue Märkte fungieren.

Gemäß der unternehmerischen Nachfrage werden für die entsprechenden Segmente des Arbeitsmarktes die Grenzen geöffnet und - wenn der Bedarf gedeckt ist — auch wieder geschlossen. Es ist also nicht der Ausländer, der darüber entscheidet, ob er im Wirtschaftsstandort Deutschland Lohn und Brot verdienen will, ob er sich integrieren will oder nicht. Über ihn *wird* staatlich entschieden - gemäß

des Arbeitskrafthungers deutscher Arbeitgeber. Übrigens: Neben den erwähnten Arbeitskräften kennt das Recht natürlich auch eine Sorte unbedingt willkommener Zuwanderer: Unternehmer, die ihr Kapital mitbringen und damit das Wachstum des deutschen Standortes fördern.

Humanitäre Verpflichtungen. Mit der Neufassung des Asylrechts hat der wiedervereinigte deutsche Staat die Zahl der ins Land gelangenden und dann auch noch anerkannten Flüchtlinge mit Asylstatus so massiv nach unten gedrückt, dass diese Gruppe quantitativ vernachlässigenswert ist. Dazu hier nur eine Anmerkung. Explizit *versagt* der Gesetzgeber *existentielle Not* als Grund dafür, verzweifelten Menschen Aufenthalt zu gewähren. Dies sei angesichts dessen, dass die halbe Welt bitter arm sei und infolgedessen mit massenhaftem Zuzug in unser reiches Land zu rechnen sei, nicht möglich, heißt die Begründung, die ebenso sachgerecht wie zynisch ist. Zynisch, denn schließlich ist die Armut in vielen Ländern des Südens Folge der Prinzipien einer globalisierten Geschäftsordnung, die Deutschland mit trägt, verteidigt und von der es als eine der wenigen Nationen profitiert. Sachgerecht, denn selbstverständlich ist diese Ordnung nicht dazu eingerichtet, es Menschen hier oder in den Armenhäusern der Welt gut gehen zu lassen - insofern ist es nur folgerichtig, das personifizierte Elend, das an den Grenzen anklopft, als „Wirtschaftsflüchtlinge“ rechtlich zurückzuweisen und praktisch mit aller Macht der EU und der Unterstützung nordafrikanischer Diktaturen, einem tödlichen Frontex-Regime usw. zu bekämpfen.

Während all das erklärtermaßen *nicht* unter die „humanitären Verpflichtungen“ fällt, die sich der demokratische deutsche Staat als seine Pflicht und Schuldigkeit selbst auferlegt,

bleibt als positiver Inhalt der Asylgewährung *politische Verfolgung*. Dieses Zugeständnis wird explizit abhängig gemacht von der hiesigen Beurteilung des auswärtigen Staatswesens, aus dem der Asylbewerber stammt. Letztlich steht und fällt die Beurteilung mit dem Stand der diplomatischen Beziehungen: Gilt das betreffende Land als zuverlässiger Verbündeter oder gar Freund, erhalten seine Oppositionellen nur in Ausnahmefällen Asyl; gilt es als missliebige, von den heimischen Prinzipien abweichende Macht, dann drückt die Gewährung von Asyl an seine Bürger diplomatisch den politischen Vorbehalt aus, den der deutsche Staat ihm entgegenbringt - auf diese Art und Weise kommt der ein oder andere Flüchtling tatsächlich in den Genuss, es sich künftig in einem deutschen Asylbewerberheim gemütlich machen zu dürfen oder, wenn das gerade ins diplomatische Programm passt, als Dissident politische und mediale Aufmerksamkeit zu genießen.

Fazit: Der jeweilige Aufenthaltsrechtliche und moralische Status eines Ausländers — vom afrikanischen Asylbewerber und der ukrainischen Prostituierten über die türkische Gastarbeiterin bis hin zum japanischen Geschäftsmann - ergibt sich als Mixtur aus den erläuterten staatlichen Erwägungen. *Erstens-*, Der prinzipielle Vorbehalt zu fremden Gewaltmonopolen steht und fällt mit den besonderen politischen Beziehungen, welche die Bundesrepublik mit fremden Mächten als Bündnis- und Geschäftspartnern, wichtigen oder eher peripheren Mächten, diplomatischen, strategischen, ökonomischen Widersachern oder Feindstaaten pflegt. Und natürlich spielt auch die Macht und Größe der entsprechenden Souveräne eine Rolle für die Behandlung ihrer Bürger — dies alles macht sich unmittelbar auch bei der Beurteilung der

Asylbewerber geltend. *Zweitens-*, Je nach ökonomischer und politischer Funktion unterscheidet der Gesetzgeber die Migranten nach ihrer Nützlichkeit und erlässt entsprechend differenzierte zuwanderungsrechtliche Auflagen.

Die Folge: Das Ausländerproblem und seine Bewältigung

Im Laufe der ersten vier Jahrzehnte der Bundesrepublik nahmen die Arbeitsmigranten ökonomisch genau jene unteren Plätze in der bundesdeutschen Sozial- und Lohnhierarchie ein, die ihnen zugedacht waren. Und sie erwiesen sich eben dadurch aus *wirtschaftspolitischer* Perspektive in der Schwerindustrie, der Metallverarbeitung, dem Baugewerbe und der Landwirtschaft usw. als relativ unentbehrlich. *Politisch* wurde dagegen bis in die 1990er Jahre betont, dass die Bundesrepublik „kein Einwanderungsland“ sei. Integration war zu dieser Zeit gerade *nicht* erwünscht. Sie wurde bestenfalls auf kommunaler Ebene, von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden oder ausländerfreundlichen Gruppen gegenüber dem Staat eingefordert und mit privatem Engagement gefördert. Das Ergebnis: Die ökonomisch erwünschte Funktion und das Faktum der sich verfestigenden Aufenthaltstitel der migrantischen *Bevölkerung* (*samt* inzwischen in Gang gekommenem Familiennachzug) gerieten mehr und mehr in Widerspruch zum politischen Vorbehalt gegenüber dem fremden *Staatsvolk* und begründen aus staatlicher Perspektive „das Ausländerproblem“.

Die alte Lösung: ein ethnisch homogenes Staatsvolk. Die amtliche Lösung des Problems wurde bis 1998 von CSU, CDU, FDP und SPD in einem nach Konjunktur und Nützlichkeit gestuften Aufenthalt gesehen. Gemäß dem seit der Kaiserzeit bis zur Jahrtausend

wende gültigen, alten Staatsbürgerschaftsrecht der Bundesrepublik, das auf dem Abstammungsprinzip „ius sanguinis“, dem „Blutsrecht“, beruhte, orientierte man sich am Ideal des rassistisch-ethnisch homogenen Staatsvolks der „Blutsdeutschen“. Die in Deutschland ansässigen Ausländer wurden parteiübergreifend - angefangen beim Rotationsprinzip, über den Anwerbestopp in der Ölkrise, die Rückkehrförderung usw. - als *Gast-Arbeiter* behandelt, die nach getaner Arbeit wieder zurückkehren mussten. Zurückkehren in „ihre Heimat“, die per Definitionem nicht Bochum, Berlin oder Stuttgart sein durfte, auch wenn sie dort über Jahrzehnte lebten oder sogar geboren wurden.

Die aktuelle Alternative. Vor dem Hintergrund, dass die vollständige Rückführung der Migranten angesichts der Verfestigung ihrer Aufenthaltstitel rechtlich immer schwieriger wurde,

- vom Standpunkt der deutschen Wirtschaft unerwünscht war, sogar der Bedarf an neuen qualifizierten Fachkräften („Computer-Industrie“) immer dringlicher wurde,
- mit Blick auf den Erfolg der klassischen Einwanderungsländer (USA, Kanada) beim Zugriff auf den Weltarbeitsmarkt die Doktrin vom rassistisch-ethnisch homogenen Staatsvolk als fragwürdig und veraltet, weil national nachteilig, erschien,

setzte sich mit der rotgrünen Regierung ab 1998 eine alternative Lösung durch: Wenn Zuwanderung für den Erfolg eines global erfolgreichen Standorts notwendig, aber ein migrantisches, politisch nicht eindeutig zugeordnetes *Volk im Volke* politisch dauerhaft inakzeptabel ist — hinsichtlich des Ideals des homogenen, politisch eindeutig loyalen Staatsvolks waren sich die alternativen Politiker mit ihren konservativen Konkurrenten

einig! -, dann lässt sich der genannte Widerspruch nur auflösen, wenn die Bundesrepublik von ihrem rassistischen Anspruch eines *ethnisch* begründeten Staatsvolks abgeht und die erwünschte Homogenität und Loyalität durch die *Integration* von Alt- und Neuvolk herbeiführt.

Das Programm der Integration

Rechtliche Integration. Getragen von der oben skizzierten Einsicht leitete die so genannte Süßmuth-Kommission zur Jahrtausendwende einen Paradigmenwechsel in der deutschen Migrationspolitik ein: Mit Ausnahme der rechtsextremen Parteien nahm man in der Folge parteiübergreifend von der als „unrealistisch und unökonomisch“ verurteilten allgemeinen Rückkehrforderung Abstand und *definierte* den Bundesbürger *neu*.

Künftig sollen Migranten ausdrücklich auch dauerhaft in der Bundesrepublik bleiben und zuwandern dürfen, sofern ihre ökonomische Nützlichkeit und staatsbürgerliche Rechtschaffenheit (§ 5 AufenthG) als erwiesen gelten. In der Folge entstand auf langwierigem parlamentarischem Weg ein Zuwanderungsgesetz mit dem neuen Aufenthaltsgesetz als Kernstück. Das Aufenthaltsrecht definiert im Sinne der bereits erläuterten Gesichtspunkte neu, wer sich inwiefern, wie lange und wozu in Deutschland aufhalten darf. Dabei wird als zentrale Neuerung „die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland ... gefördert und gefordert.“ (§ 34 Abs.1 AufenthG)

Da die politisch damit eingeforderte Zu- und Einordnung der Migranten zur Bundesrepublik ihrer kategorischen staatsbürgerrechtlichen Ausgrenzung und damit verbundenen

ausländerrechtlichen Sonderbehandlung bis in die „dritte Generation“ widerspricht, wurde das im Grundsatz bis dahin immer noch geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913, welches die Staatsangehörigkeit als quasi natürliche Eigenschaft an die Abstammung von Deutschen bindet, erweitert und reformiert. Im Unterschied zum alten Verständnis erhalten in Deutschland geborene Kinder von Ausländern die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG). Auch erwachsene Ausländer dürfen Deutsche werden, wenn

- sie sich seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten,
 - keine wesentlichen Straftaten begangen haben,
 - nicht Mitglied in oder Unterstützer einer Organisation sind, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet,
 - sie zudem über ausreichende Deutschkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung wie auch der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen (Stichwort: Einbürgerungstest),
- SH sie keine Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu verantworten haben
- und außerdem zur Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bereit sind (§ 10 StAG).

Bei dieser Liste handelt es sich um eine treffende Zusammenstellung dessen, was die Bundesrepublik von ihren Inländern an *praktischer Loyalität* als Idealvorstellung erwartet,

bei den autochthonen Deutschen zwar auch als natürlich angeboren unterstellt, aber nur bei den Neuzugängen tatsächlich zum Maßstab der Einbürgerung gemacht.

Integration des Neuwolks. Gegen anfängliche grüne Vorstellungen einer rechtlichen Neudefinition des Volkskörpers bei gleichzeitiger „kultureller und gesellschaftlicher“ Heterogenität (Stichworte: Multikulturalität, Einheit durch Vielfalt, Verfassungspatriotismus usw.) setzte sich im parlamentarischen Spektrum der Standpunkt durch, dass die politische von einer geistig-moralischen Eingemeindung der Zuwanderer flankiert werden müsse. Der damit verbundene Anspruch auf „Eingliederung“ ist einerseits eindeutig. Rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland lebende Migranten sollen sich Deutschland auch innerlich verbunden fühlen und dafür sichtbare Beweise erbringen: geistige Loyalität! Andererseits sind mit den entsprechenden Gesinnungstests notwendig zwei Widersprüche verbunden, welche die „Integrationsdebatte“ bis heute prägen:

1. Äußert sich im abgelegten Eid auf die Verfassung, im Sprachtest, dem Bekenntnis zu Deutschland, seiner Kultur, Geschichte etc. die ehrliche innere Empfindung und Bindung des Prüflings *oder* nur ein berechnend erlerntes Lippenbekenntnis?
2. Worin besteht eigentlich die richtige „wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche“ (§ 34 AufenthG) Eingliederung in eine Gesellschaft, die auch ohne Ausländer aus lauter Parallelgesellschaften und antagonistischen Gruppeninteressen besteht?

Aus dem ersten Widerspruch geht das Bedürfnis hervor, „*glaubwürdige*“ Beweise aufrichtiger Gesinnung zu erhalten. Nach dem Grundsatz, dass sich die innere Einstellung

eines Menschen am glaubwürdigsten in seinem Privatleben äußert, werden die persönlichen Lebensbereiche (Ehe, Religion, Intimleben) der Zuwanderer einer öffentlich-rechtlichen Begutachtung unterzogen. Da aber jeder so definierte Loyalitätsbeweis den unterstellten Zweifel nicht auszuräumen vermag - das haben erzwungene Liebesbeweise mit den staatlichen Integrationsbemühungen gemeinsam —, geht die Suche nach authentischen, wirklich glaubwürdigen Beweisen immer weiter. Integration ist deshalb ein unendlicher, unerfüllbarer Anspruch an die „Menschen mit Migrationshintergrund“.

Gewissermaßen als Ersatzbeweis für die vollwertige Staatsbürgerloyalität autochthoner Deutscher qua *Natur* gilt für Neubürger die deutsche *Sprache und Kultur*. Diese Kulturgüter sind zwar ‚nur‘ erworben, nicht angeboren, aber dennoch soll an ihnen zumindest das Bemühen um „Zugehörigkeit“ ablesbar werden. Außerdem verfügen nach allgemeiner Vorstellung Sprache und Kultur über eine zauberhafte Bindekraft, die ihre Anwender dermaßen „prägen“ soll, dass sie gar nicht anders können, als auch für Deutschland zu sein, wenn sie deutsch sprechen, lesen oder schreiben.

Einen besonders hohen Stellenwert unter den integrativen Gesinnungsfragen, denen sich die Zuwanderer zu stellen haben, nimmt die Religion ein. Denn sie bringt wie kaum eine andere Lebensäußerung die innersten Grundsätze, Werte und Sinnkonstrukte der Völker in der altherwürdigen Form fest gefügter Glaubensvorstellungen hervor, deren verschriftlichte Ausgabe auf niemand geringeren als den Allmächtigen und seine irdischen Sprachrohre zurückgeht und über deren zeit- und staatsgemäße Auslegung im Normalfall eine dazu vom Gesetzgeber aner-

kannte und geförderte Kirche oder Religionsgemeinschaft argwöhnisch wacht. Im Unterschied zu seinen in dieser Arbeitsteilung seit jeher bewährten christlichen Kirchen ergeben sich bei der Verstaatlichung der eingewanderten Religion diverse Zweifel, die eine muntere „Islamdebatte“ mit dazugehöriger nationaler Konferenz begründen: Taugt der Koran so zuverlässig wie die gute alte Bibel für eine brave Staatsbürgergesinnung? Wer wacht überhaupt über den zeitgemäßen Glauben der frommen Zuwanderer? Anerkennen diese die Bundesrepublik und ihr Recht als das Absolutum, wenn schon nicht im Himmel so zumindest auf dem Bundesgebiet, oder machen sie den irdischen Respekt womöglich „fundamentalistisch“ von der Auslegung göttlicher Gebote abhängig? Und teilen sie die außenpolitische Unterscheidung zwischen Freund und Feind oder haben sie etwa heimliche Sympathien für von Deutschland verfolgte Extremisten? Wer finanziert die entsprechenden Vereine und wer kontrolliert ihre Prediger? Wer bildet sie aus?

Viele fundamentale Zweifel begleiten also den Anspruch, auch den morgenländischen Glauben an einen „Allerhöchsten“ in eine moderne deutsche Weltanschauung zu integrieren, bis dann endlich auch der „Islam zu Deutschland“ gehört (zu den kulturkampffählichen Weiterungen und dem Zwischenergebnis der „Islamdebatte“ vgl. E. Admstadt: Zwischen „antislamischem Kulturkampf“ und dem Postulat des „deutschen Muslims“ - eine Analyse zum aktuellen Integrationsdiskurs, in: *Neue Praxis* 5/10).

Umerziehung des Altvolks. Bevor sich das Altvolk zu größeren Teilen in diesem Sinne konstruktiv am Integrationsdiskurs beteiligte, bedurfte es allerdings erst einmal eines von oben ins Leben gerufenen „Aufstands der An

ständigen“. Die rotgrüne Regierung versuchte damit ihrem Volk grundsätzlich deutlich zu machen, dass künftig nicht mehr zwischen ausländerfeindlicher Gewalt als verbotener und unerwünschter Kriminalität einerseits und den zu Grunde liegenden Einstellungen als doch irgendwie verständlichen Ängsten der Bevölkerung vor „Überfremdung“ andererseits unterschieden werde, sondern dass es sich bei letzteren um unanständige, „extremistische Einstellungen“ handle, gegen die auf allen Ebenen ein energischer „Kampf gegen rechts“ geführt werden müsse. Die relativen Erfolge dieser Maßnahmen (Stichwort NSU) sind aktuell zu besichtigen.

Gegen den ethnischen Rassismus des Altvolks gegenüber den inzwischen rechtlich gleichgestellten Neubürgern geht man seitdem vor. Mit beträchtlichen Fördermitteln, mit verschiedenen Kampagnen, den Mitteln der politischen Bildung (vgl. L.O. Mönter/A. Schiffer-Nasserie: Antirassismus als Herausforderung für die Schule, 2007), der Presse, dem Verfassungsschutz und der Polizei, mit (inter)nationalen Großereignissen und Sympathieträgern, dem Verbot von Vereinen und Parteien wirbt man für „Toleranz“ und „Null Toleranz für Rassismus“. Insbesondere Migranten, die Deutschlands Ansehen in der Welt mehren, sollen dem patriotisch gestimmten Altvolk auf der symbolischen Ebene des Sports (Beispiel: Fußball WM) den nationalen Sinn der Zuwanderung vermitteln. Die eingeborenen Deutschen sollen die Zumutung ertragen, dass sie als ideellen Lohn für ihre Staatstreue kein Recht mehr auf offizielle oder private Ausgrenzung und Diskriminierung der Zuwanderer haben. Sie sollen letzteren vielmehr eine faire Chance geben, sich im oben genannten Sinne als vollwertige Deutsche zu beweisen. Und als Entschädigung für

diese Zumutung ans nationalistische Gemüt würdigt die Politik ihr Volk als ideellen Wächter, Richter und Helfer in Sachen Migrationsbereitschaft der Zuwanderer.

Gemäß dem neuen Auftrag bringen viele ihre alten Vorbehalte gegenüber den Fremden in modernem Gewand vor. Sie entdecken mangelnde Integrationsbereitschaft, bemängeln die „Sprachkompetenz“ der Migranten, üben sich in kritischer Islamexegese oder interessieren sich rein aus politischem Anstand für einen korrekten Zustand im Genitalbereich fremder Menschen. In Talkshows, Internetforen und Stammtischen rechten die diversen Subkulturen, Parallelgesellschaften und Interessengruppen der deutschen Zivilgesellschaft eifrig und gehässig darüber, welche ihrer ehrenwerten Lebensgewohnheiten denn nun als objektive Richtschnur zu gelten hat. Seit dem herrscht Leitkulturkampf.

• • •
» * ■ »

Integration ist also leider nicht das schöne Gegenteil, sondern das fordernde Pendant zur Regel nationalstaatlicher Ausgrenzung. Integration ist kein Angebot, sondern eine Verpflichtung zur Loyalität. Sie ist damit ein Spiegelbild der politischen Erwartungen an das eigene Volk. Die Integrationsforderung unterstellt ein grundsätzliches Misstrauen in die Neubürger, das diese nie vollständig ausräumen können. Integration bleibt letztlich unerfüllbar, unendlich und die „Menschen mit Migrationshintergrund“ insofern Deutsche zweiter Klasse. In einem Satz: Integration ist die notwendige Irrationalität bei der Eingemeindung von Fremdvolk in die nationalstaatlich verfasste Zwangsgemeinschaft; der Nation.